

DEUTSCHE FIBROMYALGIE SELBSTHILFE (DFS) e.V. Landesverband Niedersachsen

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Fibromyalgie Selbsthilfe (DFS) e.V. Landesverband Niedersachsen“ und ist unter der Nummer VR 200179 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Verbandsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, im Besonderen durch die Vertretung der an Fibromyalgie (FM) erkrankten Menschen in allen Belangen:
 - Aufklärung, Beratung und Information der FM-Betroffenen, ihrer Angehörigen und der breiten Öffentlichkeit über die Erkrankung Fibromyalgie.
 - Hilfe beim Aufbau von Selbsthilfegruppen sowie Unterstützung aller Mitglieder durch fachliche Informationen und Hilfe bei Kontakten zu Ärzten, Therapeuten, Kliniken, Institutionen und Kostenträgern.
 - Vertretung der an Fibromyalgie erkrankten Personen in der Öffentlichkeit, gegenüber Ärzten, Therapeuten, Kliniken, Institutionen und Kostenträgern.
 - Förderung der Forschung über Fibromyalgie.
 - Förderung der freundschaftlichen Beziehungen der an Fibromyalgie erkrankten Personen untereinander, besonders aber der Mitglieder in den Selbsthilfegruppen untereinander.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Vertretung der Belange und Interessen der an Fibromyalgie erkrankten Personen gegenüber dem Gesetzgeber sowie gegenüber Institutionen des Gesundheitswesens;
 - Gründung, Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen;
 - Förderung von Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder in den angeschlossenen Selbsthilfegruppen zum Ziel einer qualifizierten Selbsthilfearbeit;
 - Förderung des Selbsthilfegedankens;
 - Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben;
 - Wahrnehmung dieser Aufgaben vornehmlich in der Bundesrepublik Deutschland.

DEUTSCHE FIBROMYALGIE SELBSTHILFE (DFS) e.V.

Landesverband Niedersachsen

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsgebot

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, der Krankenkassen, einer anderen Einrichtung und Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden; die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der nicht begründet werden muss, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste folgende Vorstandssitzung.
3. Es kann eine Familienmitgliedschaft erworben werden. Scheidet das Mitglied aus dem Verein aus, geht die zugehörige Familienmitgliedschaft zu Beginn des nächsten folgenden Kalenderjahres in eine Vollmitgliedschaft über, wenn vom Familienmitglied nicht fristgerecht gekündigt worden ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung im Abstand von sechs Wochen mit der Zahlung des Beitrags oder Verbindlichkeiten in Höhe von mindestens einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gröbliche Verstöße sind insbesondere:
 - Störung des Vereinsfriedens auf Dauer;
 - unehrenhaftes Verhalten;
 - Zuwiderhandlungen gegen die Satzung;

DEUTSCHE FIBROMYALGIE SELBSTHILFE (DFS) e.V.

Landesverband Niedersachsen

- Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen;
 - Zuwiderhandlung gegen ethische und religiöse Grundsätze.
5. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Vor Beschlussfassung kann dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist auf der folgenden Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die folgende Delegiertenversammlung über diese; bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort auch jedes Amt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung bestimmt. Mitglieder, die den Vorstand ermächtigen, den Betrag per Lastschriftverfahren vom Konto einzuziehen, erhalten einen Nachlass von 5%.
2. Es ist keine Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen vorgesehen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

1. Nur Vereinsmitglieder können Delegierte sein; nur Vereinsmitglieder können Delegierte wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein/e Delegierte/r in den Vereinsvorstand gewählt, wählt die angeschlossene Selbsthilfegruppe ein anderes Mitglied als Delegierten an ihrer/seiner Stelle. Die Vereinigung des Vorstands- und des Delegiertenamtes in einer Person ist nur in Ausnahmefällen möglich. Über diesen Ausnahmefall entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied wird unmittelbar nach seinem Eintritt in den Verein über Selbsthilfegruppen des Vereins in seiner Nähe informiert und kann sich einer Selbsthilfegruppe seiner Wahl anschließen. Über diese Selbsthilfegruppe kann es seine Rechte als Mitglied ausüben.
3. Jedes Mitglied sowie jede angeschlossene Selbsthilfegruppe hat das Recht, Anfragen an den Vereinsvorstand zu stellen sowie Anträge, Vorschläge oder Beschwerden an ihn zu leiten, die umgehend zu bearbeiten sind. Der Vorstand muss allerdings nur insoweit Auskünfte geben, als sie sich mit seiner Verschwiegenheitspflicht vereinbaren lassen. Anträge gelangen, falls erforderlich, in der folgenden Delegiertenversammlung zur Abstimmung. Grundsätzlich gilt, dass die Transparenz der Vereinsführung regelmäßig im Rahmen der Jahreshauptversammlung dargelegt und durch die Delegierten allen Gruppen zugänglich gemacht wird. Anfragen, die in geringer zeitlicher Nähe zu dieser Veranstaltung stehen, werden erst dort beantwortet.

DEUTSCHE FIBROMYALGIE SELBSTHILFE (DFS) e.V.

Landesverband Niedersachsen

4. Jede angeschlossene Selbsthilfegruppe stellt Delegierte, die in der Regel aus dem/der Gruppenleiter/in bestehen sowie einem weiteren Mitglied. Diese werden von den Vereinsmitgliedern der jeweiligen Selbsthilfegruppe eigenverantwortlich gewählt nach folgendem Schlüssel:
 - 1 – 6 Mitglieder: ein/e Delegierte/r,
 - 7 – 11 Mitglieder: zwei Delegierte,
 - ab 12 Mitglieder: drei Delegierte.
5. Die Delegierten werden dem Vorstand des Vereins spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich benannt. Dies kann mittels Brief, Fax oder E-Mail geschehen. Spätere Nennungen können nicht berücksichtigt werden.
6. In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Delegiertenversammlung gesondert zu erteilen.
7. Jeder Delegierte übt sein Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Er ist nicht an Weisungen seiner Selbsthilfegruppe gebunden.
8. Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Wahl des Vorstands;
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Änderung der Satzung;
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung des Vereins.
9. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Delegiertenversammlung eine Empfehlung an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Delegiertenversammlung einholen.

§ 9 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, spätestens bis zum 30. April, soll eine ordentliche Delegiertenversammlung, die Jahreshauptversammlung, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Einladung kann mittels Brief, Telefax, E-Mail oder über die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gemachte Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 10 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

DEUTSCHE FIBROMYALGIE SELBSTHILFE (DFS) e.V.

Landesverband Niedersachsen

2. Der Protokollführer führt das Protokoll, im Verhinderungsfall der stellvertretende Protokollführer. Abweichend kann vom Versammlungsleiter auch ein Protokollführer bestimmt werden; der Protokollführer kann in diesem Fall auch ein Nichtmitglied sein.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Delegiertenversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Für die Delegiertenversammlung gilt: Ein Beschluss, der die meisten Stimmen erhält, gilt als gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Delegierten getroffen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Delegiertenversammlung nicht erschienenen Delegierten kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist in der nächsten Delegiertenversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jeder Delegierte kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieses kann schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Die außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

DEUTSCHE FIBROMYALGIE SELBSTHILFE (DFS) e.V.

Landesverband Niedersachsen

2. Auf Antrag eines Viertels aller dem Vorstand ordnungsgemäß gemeldeten Delegierten kann ebenfalls eine außerordentliche Delegiertenversammlung herbeigeführt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden, sowie eine Begründung und die Tagesordnung enthalten. Für diese außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden (gleich bedeutend mit 2. Vorsitzenden)
 - Schatzmeister
 - Protokollführer
 - stellvertretenden Protokollführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis wird diese Vertreterregelung dahingehend beschränkt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn über die Verwendung ein auf einer Vorstandssitzung gefasster Beschluss vorliegt.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
4. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Delegiertenversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.
7. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend gemacht werden, Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Delegiertenversammlung;

DEUTSCHE FIBROMYALGIE SELBSTHILFE (DFS) e.V.

Landesverband Niedersachsen

- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - Anmietung, Kauf oder Bau von Geschäftsräumen. Hierzu ist allerdings zusätzlich noch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich.
 - Einstellung von Personal zu seiner Unterstützung.
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Bei dringlichen Anordnungen ist der Vorstand befugt, an Stelle der Delegiertenversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den Delegierten zeitnah Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der Delegiertenversammlung zur Unterrichtung einzuberufen.
 3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen sollen den Mitgliedern unverzüglich schriftlich über die Gruppenleitungen sowie gegebenenfalls über die Vereinszeitschrift bekannt gegeben werden.

§ 15 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich mittels Brief, Telefax, E-Mail oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide abwesend, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Eine Vorstandssitzung muss umgehend einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder das verlangen.
5. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält Datum und Zeit, Ort, Teilnehmer
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

DEUTSCHE FIBROMYALGIE SELBSTHILFE (DFS) e.V.

Landesverband Niedersachsen

8. Der Vorstand ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17 Der Beirat

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat aus Kapazitäten aller Fachrichtungen berufen, die im weitesten Sinn mit Fibromyalgie verbunden sind. Ebenfalls können Fachkenner zum Thema Selbsthilfearbeit in den Beirat berufen werden.
2. Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die auf zwei Jahre berufen werden. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand sowie die Mitglieder in fachlichen Angelegenheiten zu beraten.
3. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
4. Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, einen Vorstand wählen und Sitzungen einberufen. Die Vorstandsmitglieder der DFS (e.V.) sind von den Sitzungen des Beirats vorab zu unterrichten und werden zu ihnen eingeladen. Die Vorstandsmitglieder können der Einladung folgen, an den Diskussionen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 18 Selbsthilfegruppen

1. Der Verein ist in erster Linie ein Selbsthilfe-Verband. Aus diesem Grund stärkt er den Selbsthilfegedanken und verwirklicht dies vornehmlich durch die Unterstützung der Selbsthilfearbeit der angeschlossenen sowie die Neugründungen weiterer Selbsthilfegruppen, um den Vereinsmitgliedern eine qualifizierte Selbsthilfearbeit anbieten zu können.
2. Die dem Verein mittels einer schriftlich abgegebenen Erklärung zugehörigen Selbsthilfegruppen arbeiten weitgehend autonom. Dazu gehört, dass sie sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung über öffentliche Mittel sowie Spenden und Sachzuwendungen finanzieren. Die Modalitäten der Zugehörigkeitserklärung sowie ihre Kündigung regelt eine Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten können die Selbsthilfegruppen zusätzlich vom Verein unterstützt werden, vornehmlich durch die Bereitstellung von Informationsmaterial sowie Fortbildungsangebote für die Mitglieder, hier besonders für die Gruppenleiter/innen.
4. Die Selbsthilfegruppen treten nach außen einheitlich auf, indem sie grundsätzlich das Vereinslogo für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwenden sowie vorrangig das Vereinsinformationsmaterial ausgeben. Regionale Logos können zusätzlich verwendet werden, müssen vor der Verwendung aber in jedem Fall vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB dazu genehmigt werden. Fälle, in denen keine Einigkeit erzielt werden konnte, entscheidet die folgende Vorstandssitzung. Kann auch dort keine Einigung erzielt werden, entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.
5. Die Gruppenleiter/innen der angeschlossenen Selbsthilfegruppen sowie alle Gruppenmitglieder haben nicht nur das Recht, mit jedem Vorstandsmitglied in Kontakt zu treten, sondern besonders in schwierigen Gruppensituationen auch die Pflicht dazu. Der Vorstand versteht sich auch als Selbsthilfe-Kontaktstelle und leistet im Bedarfsfall im Rahmen seiner Möglichkeiten unverzüglich Hilfestellung und Unterstützung.
6. Die angeschlossenen Selbsthilfegruppen sollen untereinander Kontakt halten und sich gegenseitig austauschen, um in freundschaftlicher Verbundenheit eine zwar autonome, aber inhaltlich weitgehend einheitliche und qualitativ hochwertige Selbsthilfearbeit leisten zu können. Einen Austausch mit Selbsthilfegruppen anderer Verbände oder freien Selbsthilfegruppen schließt diese Regelung nicht aus.

DEUTSCHE FIBROMYALGIE SELBSTHILFE (DFS) e.V.

Landesverband Niedersachsen

7. Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten können in einer Geschäftsordnung für Selbsthilfegruppen geregelt werden. Diese kann von den Mitgliedern, den Delegierten sowie den Vorstandsmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden.
8. Die angeschlossenen Selbsthilfegruppen stellen funktionale Untergliederungen im Sinne des § 51 der Abgabenordnung dar.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein durch Beschluss der Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung geben. Es können sich hierdurch weitere Ordnungen ergeben.

§ 20 Finanzen / Vermögen

1. Der Verein finanziert sich zum Erreichen seiner Zwecke vorwiegend durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Mittel, Spenden, Veranstaltungen, Geld- und Sachspenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat jederzeit das Recht, Einblick in die Finanzverwaltung des Vorstands zu erhalten. Das Ansinnen hierzu muss unverzüglich nach Erhalt der Einladung zu einer Vorstandssitzung schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail ausgedrückt werden. Verlangt ein Vorstandsmitglied außerhalb einer Vorstandssitzung Einblick, muss es sich allerdings persönlich an den Ort begeben, an dem die relevanten Unterlagen verwaltet werden.
3. Spendenbescheinigungen werden nur vom geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB ausgestellt, in der Regel vom Schatzmeister. Jede Spendenbescheinigung ist jedoch spätestens auf der nächsten folgenden Vorstandssitzung vom Schatzmeister oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Schatzmeister dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Delegiertenversammlung wählt den Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Auch Nichtmitglieder können Rechnungsprüfer sein. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nur einmal möglich. Vorstandsmitglieder dürfen keine Rechnungsprüfer sein.
5. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein Vermögen, welches aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar sowie gegebenenfalls Immobilien besteht. Ebenso gehören Überschüsse aus Veranstaltungen zum Vermögen.

§ 21 Datenschutzerklärung

1. Bei einem neuen Mitglied nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Telefon-/Telefaxnummer, seine Mailadresse und seine Bankverbindung auf. Diese personenbezogenen Daten werden vom Verein gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Diese Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich ausschließlich nur von befugten Mitarbeitern bearbeitet, wenn sie nur zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie Mailadressen einzelner Mitglieder) und schutzwürdiges Interesse entgegensteht.
2. Der Verein kann als Mitglied eines übergeordneten Verbandes verpflichtet sein, Daten wie Name, Geburtsdatum und Anschrift zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) betrifft das die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Wenn ein Mitglied den Verein verlässt, werden nur die Daten gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

DEUTSCHE FIBROMYALGIE SELBSTHILFE (DFS) e.V.

Landesverband Niedersachsen

3. Die Gruppen erklären sich mit der Veröffentlichung der von ihnen freigegebenen Daten über ihre Selbsthilfegruppe in allen Medien durch den Verein bereit, solange ihre Selbsthilfegruppen diesem angehören; dasselbe gilt für die Veröffentlichung von Lichtbildern.
4. Der Vorstand des Vereins, alle Gruppensprecher/innen samt ihrer Stellvertreter/innen sowie vorübergehende ehrenamtliche Mitarbeiter/innen unterliegen dem § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis kann gemäß § 43 BDSG eine Strafverfolgung nach sich ziehen.

§ 22 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Tagespresse wird vom Verein über besondere Ereignisse in Kenntnis gesetzt (z.B. durch Lichtbilder), zusätzlich können diese auf der Internetseite, in Vereinsräumen oder in einer Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Gegenüber dem Vorstand können die einzelnen Mitglieder der Veröffentlichung widersprechen. Vom Vorstand ist dann eine Unterlassung zu veranlassen.
2. Die Öffentlichkeitsarbeit der einzelnen Selbsthilfegruppen, z.B. Berichterstattung in der jeweiligen regionalen oder überregionalen Tagespresse, Funk, Fernsehen oder Internet sowie die Teilnahme an Gesundheits- oder Selbsthilfetagen ist grundsätzlich in angemessener Zeit und im Voraus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bekannt zu geben und mit ihm einvernehmlich abzusprechen.
3. Grundsätzlich ist bei der Öffentlichkeitsarbeit von allen Mitgliedern und angeschlossenen Selbsthilfegruppen zu beachten, dass der Name des Vereins sowie seine gemeinsamen einheitlichen Interessen und Standpunkte klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Förderverein SPES VIVA e.V.“, Krankenhaus St. Raphael, Bremer Str. 31, 49179 Ostercappeln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 17. April 2007 errichtet. Sie wurde in der Delegiertenversammlung vom 19. März 2016 geändert.

Osnabrück, den 19.03.2016

Brigitta Vortmann, 1. Vorsitzende

(Manuela Petrikowski, stellv. Vorsitzende)